

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm  
vom 22.05.2001  
in der Fassung vom 26.08.2008

Die Evangelische Kirchengemeinde Schwelm  
- als Friedhofsträgerin –

erlässt gemäß § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.1998  
für den evangelischen Friedhof in Schwelm die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personeneinheit Gebührensuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3 Fälligkeit und Widerspruch**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 4 Gebührentarif**

#### **I. Nutzungsgebühren**

#### **1. Reihengrabstätten**

##### **1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

**1.1.1 Fehl- und Totgeburten im Gemeinschaftsfeld  
(Ruhezeit von 15 Jahren)  
0,00 .€**

**1.1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr, (Ruhezeit 25 Jahre) 275,00  
€**

**1.1.3 Erdbestattungen von Verstorbenen  
vom vollendeten 5. Lebensjahr an  
(Ruhezeit 25 Jahre) 500,00 €**

**1.1.3 Urnenbeisetzungen  
(Ruhezeit 25 Jahre) 200,00 €**

**1.2 Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht  
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

1.2.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 €
1.2.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	280,00 €
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
<b>2.1</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
2.1.1	Erdbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	850,00
	€	
2.1.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	450,00
	€	
2.1.3	Beisetzung in Urnenkammer (Nutzungszeit 25 Jahre)	900,00
	€	
2.1.4	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	34,00
	€	
<b>2.1.5</b>	<b>Verlängerungsgebühr für Urnenkammern</b>	<b>36,00</b>
	€	
2.1.6	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	18,00
	€	
2.1.7	<b>Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>	
2.1.7.1	Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.150,00
	€	
2.1.7.2	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	<b>700,00 €</b>
2.1.7.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen	

	je Grabstätte und Jahr	<b>46,00</b>
	€	
2.1.7.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	<b>28,00</b>
	€	

## II. Bestattungsgebühren\*

1.	Grundgebühren	bei Reihengräbern	bei Wahlgräbern
1.1	Totgeburten und Fehlgeburten im Gemeinschaftsfeld	<b>0,00 €</b>	
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €	150,00 €
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	250,00 €	380,00 €
1.4	Urnenbeisetzungen		
1.4.1	bei Reihengräbern		<b>60,00 €</b>
1.4.2	bei Urnenkammern		<b>60,00 €</b>
1.4.3	bei Wahlgräbern		<b>90,00 €</b>
2.	<b>Besondere Gebühren</b>		
2.1	Orgelspiel		<b>40,00 €</b>
2.2	Gebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (pro Jahr und Grabstelle)		50,00 €

## III. Gebühren für Umbettungen\*

bei Erdbestat-      bei Erdbestattun-      bei Urnenbeiset-

		tungen von Tot- geburten und Verstorbenen bis zum voll- deten 5. Le- bensjahr je Grab	gen von Verstor- benen vom vollendeten 5. Le- bensjahr an je Grab	zungen je Grab
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	700,00 €	<b>1.000,00 €</b>	250,00 €
2.	Umsargung	380,00 €	<b>500,00 €</b>	
3.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	380,00 €	<b>600,00 €</b>	200,00 €
4.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	160,00 €	400,00 €	110,00 €

\* Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

#### IV. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales	30,00 €
2.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

**§ 5**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.11.1998.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen tritt am 30. März 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22. Oktober 1985 außer Kraft.

Schwelm, den 26.08.2008

Die Friedhofsträgerin

gez. Vorsitzender  
gez. Presbyter

LS

.....

.....